



**Verordnung über die  
Abgabe von Gas**

vom 12. Dezember 1991

## Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Genehmigung
2012	12.12.1991	Neuerlass	Gemeindeversammlung

# Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	6
	Gegenstand.....	6
	Geltungsbereich.....	6
	Schutz der Anlagen .....	6
	Vermeidung von Leitungsbeschädigungen .....	6
	Verhalten bei Störungen.....	6
	Vermeidung von Störungen .....	6
	Plombierte Anlageteile .....	6
	Zutritt zu den Anlagen .....	6
	Freier Zugang.....	6
	Auskünfte.....	7
	Hinweisschilder .....	7
	Beschwerden.....	7
	Anwendung der Verordnung.....	7
II.	ANLAGEN.....	7
1.	Versorgungsnetz .....	7
	Definition .....	7
	Ausdehnung des Versorgungsnetzes .....	7
	Erstellung.....	7
	Eigentumsverhältnisse .....	7
	Unterhalte.....	7
2.	Anschlussleitung.....	8
	Definition .....	8
	Voraussetzungen für das Erstellen von Anschlussleitungen .....	8
	Erstellen der Anschlussleitung .....	8
	Eigentumsverhältnisse .....	8
	Unterhalt.....	9
	Änderungen .....	9
	Definitive Abtrennungen von Anschlussleitungen .....	9
3.	Hausinstallationen.....	9
	Definition .....	9
	Bewilligungspflicht.....	9
	Erstellen und Änderung von Hausinstallationen.....	9
	Eigentumsverhältnisse .....	10
	Unterhalt.....	10
	Kontrolle .....	10

4.	Druckreguliereinrichtung.....	11
	Definition .....	11
	Notwendigkeit von Druckreguliereinrichtungen .....	11
	Erstellen der Druckreguliereinrichtung .....	11
	Eigentumsverhältnisse .....	11
	Unterhalt.....	11
	Schutz der Druckreguliereinrichtung .....	11
	Änderungen .....	11
5.	Messeinrichtung .....	11
	Definition .....	11
	Art der Messeinrichtung.....	11
	Erstellen der Messeinrichtung .....	12
	Eigentumsverhältnisse .....	12
	Unterhalt.....	12
	Schutz der Messeinrichtungen .....	12
	Austausch und Ersatz .....	12
6.	Apparate und Armaturen.....	12
	Definition .....	12
	Bewilligte Apparate.....	12
	Montage von Apparaten und Armaturen .....	13
	Eigentumsverhältnisse .....	13
	Unterhalt.....	13
7.	Periodische Kontrollen .....	13
	Periodische Kontrolle .....	13
III.	GASBEZUG.....	13
1.	Allgemeine Lieferbedingungen und Bezugsverhältnis.....	13
	Grundsatz.....	13
	Gasbezüger .....	14
	Einzelzimmer und Untermietsverhältnisse.....	14
	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses .....	14
	Kein Anspruch auf Mehrbezug .....	14
	Verwendung des Gases und Abgabe an Dritte .....	14
	Regelmässigkeit der Gasabgabe .....	14
	Einschränkungen der Gasabgabe .....	15
	Sorgfaltspflicht der Gasbezüger.....	15
	Liefersperre.....	15
	Lieferungsvorbehalte .....	15
	Haftungs- und Schadenersatzausschluss .....	15

2.	Messung des Gasbezuges .....	15
	Allgemeines .....	15
	Messgenauigkeit .....	16
	Nachprüfung auf Verlangen des Bezügers .....	16
	Ermittlung des Gasverbrauches .....	16
	Bedienung und Ablesung .....	16
	Private Messeinrichtungen.....	16
	Messfehler.....	16
3.	Gebühren, Tarife und Verrechnung .....	16
	Eigenwirtschaftlichkeit .....	16
	Anschlussgebühr .....	16
	Tarife.....	17
	Festsetzung.....	17
	Verrechnungen an Untermieter .....	17
	Rechnungstellung .....	17
	Rechnungsfehler .....	17
	Beanstandungen .....	17
	Zahlungen .....	17
	Zahlungsverzug.....	17
IV.	SCHLUSS-, STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	17
	Strafbestimmungen .....	17
	Vorbehalte des StGB.....	17
	Rechtsschutz.....	17
	Inkraftsetzung.....	18

Zugunsten der besseren Lesbarkeit des Textes wird darauf verzichtet, regelmässig die männliche und die weibliche Form zu verwenden. Wird in der vorliegenden Verordnung nur die maskuline Form verwendet, so ist sowohl die männliche als auch die weibliche Person angesprochen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Gegenstand</i>	<b>Art. 1</b> Diese Verordnung regelt die Erstellung, den Betrieb und die Erweiterung der Anlagen der Gasversorgung Pfungen. (nachstehend GV genannt) und legt die Rechte und Pflichten der Gasbezüger fest.
<i>Geltungsbereich</i>	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Verordnung gilt für das Gebiet der Pol. Gemeinde Pfungen. <sup>2</sup> In Einvernehmen mit den zuständigen Gemeindebehörden ist diese Verordnung ganz oder teilweise auch für allfällige Bezüger ausserhalb des Gemeindegebietes von Pfungen gültig.
<i>Schutz der Anlagen</i>	<b>Art. 3</b> Jeder Eigentümer einer Anlage im Sinne dieser Verordnung und jeder Eigentümer eines mit Leitungsbaurecht belasten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Tangiert ein Bauvorhaben eine bestehende Leitung, so ist diese vor Baubeginn nach Rücksprache mit der GV zu sichern oder zu verlegen.
<i>Vermeidung von Leitungsbeschädigungen</i>	<b>Art. 4</b> Zu Vermeidung von Leitungsbeschädigungen sind vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund bei der Gemeinde Erkundigung über die Lage allfälliger Leitungen einzuholen und gegebenenfalls im Boden Sondierung vorzunehmen. Die Erhebung ist gebührenfrei.
<i>Verhalten bei Störungen</i>	<b>Art. 5</b> Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgeruch sind der GV sofort zu melden. Diese ist für eine rasche Instandstellung ihrer eigenen Anlagen besorgt. Die Behebung von Defekten an privaten Anlagen erfolgt gegen Verrechnung durch den GV oder durch Installateure, die über eine Installationsbewilligung des Gemeinderates verfügen (Art 30).
<i>Vermeidung von Störungen</i>	<b>Art. 6</b> Die Gasbezüger haben ihre Anlagen so zu betreiben, dass keine Störungen an Anlagen der GV oder anderer Gasbezüger auftreten. Zur Vermeidung von Störungen hat die GV geeignete Massnahmen zu Lasten des Verursachers zu ergreifen.
<i>Plombierte Anlageteile</i>	<b>Art. 7</b> In Anlageteile, die von der GV plombiert worden sind, dürfen nur befugte Mitarbeiter oder ermächtigte Dritte eingreifen. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch.
<i>Zutritt zu den Anlagen</i>	<b>Art. 8</b> Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den Funktionären der GV Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Gaseinrichtungen enthalten, zu gestatten.
<i>Freier Zugang</i>	<b>Art. 9</b> Der Zugang zu den Anlagen wie Absperrorgane, Druckreguliereinrichtungen und Zähler ist stets frei zu halten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers.

**Art. 10**  
*Auskünfte* Die GV erteilt auf Wunsch unentgeltliche Auskunft über die zweckmässigste Einrichtung von Anlagen, über Anwendungsmöglichkeiten der Energie Gas, über die Wirtschaftlichkeit von Gasapparaten, deren Benützung und Unterhalt, über Sicherheitsvorschriften sowie über Tariffragen, Anschlussmöglichkeiten und Anschlussbedingungen.

**Art. 11**  
*Hinweisschilder* Die GV ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstück einzäunungen usw. oder auf besondere Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.

**Art. 12**  
*Beschwerden* Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

**Art. 13**  
*Anwendung der Verordnung* Die Handhabung der Bestimmungen dieser Verordnung ist Sache des Gemeinderates, der anfechtbare Verfügungen erlassen kann.

## II. Anlagen

### 1. Versorgungsnetz

**Art. 14**  
*Definition* Als Versorgungsnetz gelten die im öffentlichen oder privaten Grund liegenden, aber durch Dienstbarkeiten oder Anmerkungen zugunsten der GV gesicherten Versorgungsleitungen.

**Art. 15**  
*Ausdehnung des Versorgungsnetzes* Die GV passt ihr Versorgungsnetz nach Massgabe von technischen Notwendigkeiten und Versorgungskonzepten sowie ökologischen Erfordernissen und der Wirtschaftlichkeit laufend den veränderten Voraussetzungen an.

**Art. 16**  
*Erstellung* Das Versorgungsnetz wird ausschliesslich durch die GV oder deren Beauftragte erstellt. Die Erstellungskosten werden, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch die GV getragen. In besonderen Fällen, namentlich bei abgelegenen Liegenschaften und fehlender Wirtschaftlichkeit der Gasabgabe für die GV, kann die Erweiterung des bestehenden Versorgungsnetzes von der verbindlichen Zusicherung einer vollständigen oder teilweisen Kostenübernahme durch den anschlussbegehrenden Interessenten abhängig gemacht werden.

**Art. 17**  
*Eigentumsverhältnisse* Das Versorgungsnetz ist Eigentum der Politischen Gemeinde Pfungen.

**Art. 18**  
*Unterhalte* Das Versorgungsnetz wird vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch den GV auf eigene Kosten unterhalten.

## 2. Anschlussleitung

### Art. 19

#### Definition

Als Anschlussleitung wird das Leitungsgrundstück von der Versorgungsleitung bis und mit innerkant Hauseinführung bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Liegenschaften.

Das Hauptabstellorgan ist Bestandteil der Anschlussleitung.

### Art. 20

#### Voraussetzungen für das Erstellen von Anschlussleitungen

<sup>1</sup> Der anschlussbegehrende Interessente oder sein Installateur haben sich bei der GV über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

<sup>2</sup> Gesuche für neue Anschlussleitungen sind schriftlich an die GV zu richten. Ein amtlicher Situationsplan des Grundstückes, ein Umgebungsplan sowie ein Plan mit Kellergrundriss und Schnitt des Gebäudes sind beizulegen. Die Gesuchsformulare sind bei der GV erhältlich.

<sup>3</sup> Mieter und Pächter haben ihrem Gesuch die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers beizulegen.

<sup>4</sup> Anschlussbegehrende Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter nach Vorschlag und zu Gunsten der GV auf eigene Kosten zu erwerben. Insbesondere bei Gemeinschaftsanschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch die Interessenten als Dienstbarkeit ins Grundbuch eintragen zu lassen, Der Grundbuchauszug ist der GV vor Baubeginn zuzustellen.

<sup>5</sup> Die GV legt nach Anhören des Grundeigentümers oder dessen Beauftragten die Art und Bemessung der Anschlussleitungen, die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung fest.

### Art. 21

#### Erstellen der Anschlussleitung

<sup>1</sup> Die Anschlussleitung wird ausschliesslich durch die GV oder deren Beauftragte erstellt.

<sup>2</sup> In der Regel erhält jede Liegenschaft nur einen Anschluss an das Versorgungsnetz. Für Liegenschaften von grosser Ausdehnung mit mehreren Gebäuden oder mit weit auseinanderliegenden Verbrauchstellen sowie für Industrie- und Gewerbebetriebe kann die GV die Erstellung zusätzlicher Anschlüsse zu Lasten des Grundeigentümers bewilligen.

<sup>3</sup> Die GV kann den Anschluss mehrerer Liegenschaften an das Versorgungsnetz durch eine gemeinsame Anschlussleitung gestatten oder anordnen. Sie kann mit Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers insbesondere von einer in einem privaten Grundstück verlegten Anschlussleitung aus oder über die Inneninstallation der Nachbarliegenschaften anschliessen. Die erforderlichen Durchleitungsrechte sind gemäss Art. 20, Abs. 4 zu erwerben.

<sup>4</sup> Bei der Neuerstellung einer Anschlussleitung gehen die Kosten zu Lasten des interessierten Grundeigentümers. Die GV kann einen durch den GR festzulegenden Betrag übernehmen.

<sup>5</sup> Bei Gemeinschaftsanschlussleitungen gemäss Abs. 3 wird die Verteilung der Erstellungskosten den beteiligten Grundeigentümern durch die GV nach technischen Gegebenheiten vorgeschlagen.

<sup>6</sup> Die GV ist berechtigt, vor der Erstellung von Neuanschlüssen Kostenvorschüsse zu verlangen.

### Art. 22

#### Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile im öffentlichen und privaten Grund sind Eigentum der Pol. Gemeinde Pfungen.



### **Art. 23**

*Unterhalt*

Anschlussleitungen werden durch die GV oder deren Beauftragte unterhalten. Die Kosten gehen zu Lasten der GV. Hat der Bezüger eine Anschlussleitung überpflanzt oder durch Hartbeläge, Aufschüttungen oder Bauten überdeckt, fallen die dadurch bedingten Mehrkosten des Unterhaltes zu seinen Lasten. Für Kulturschäden oder sonstige mittelbare Nachteile aus dem Unterhalt von Anschlussleitungen werden von der GV keine Entschädigungen entrichtet.

### **Art. 24**

*Änderungen*

<sup>1</sup> Vergrößerungen der Nennweiten bestehender Anschlussleitungen, die auf Verlangen der Grundeigentümer erfolgen, werden, einschliesslich der Aufwendungen für die Arbeiten im öffentlichen Grund, dem Auftraggeber verrechnet.

<sup>2</sup> Wird durch bauliche Änderungen durch den Grundeigentümer auf oder in der Liegenschaft eine Verlegung oder vorübergehende Wegnahme der Anschlussleitung notwendig, so hat der Grundeigentümer die Kosten der Leitungsverlegung zu tragen.

<sup>3</sup> Erfolgen die Änderungen im vorwiegenden Interesse der GV, so trägt diese die Kosten, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund selbst.

<sup>4</sup> Bei Gemeinschaftsanschlussleitungen haben sich die betroffenen Eigentümer vor Inangriffnahme der Arbeiten über dem Kostenverteiler verbindlich zu einigen.

### **Art. 25**

*Definitive Abtrennungen von Anschlussleitungen*

Nicht mehr benutzte Anschlussleitungen werden von der GV aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Grundeigentümers an der Versorgungsleitung oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.

## **3. Hausinstallationen**

### **Art. 26**

*Definition*

Als Hausinstallationen gelten alle dem Gasbezug dienenden Anlageteile nach der Hauseinführung, mit Ausnahme der Mess- (Art. 39ff) und Druckreguliereinrichtungen (Art. 32ff) sowie Apparate und Armaturen (Art. 46ff).

### **Art. 27**

*Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Ohne vorgängige schriftliche Ausführungsbewilligungen der GV dürfen keine neuen Hausinstallationen, keine Änderungen oder Erweiterungen ausgeführt werden.

<sup>2</sup> Apparateauswechslungen müssen der GV gemeldet werden.

### **Art. 28**

*Erstellen und Änderung von Hausinstallationen*

<sup>1</sup> Neuerstellungen, Erweiterungen und Änderungen an den Hausinstallationen sowie der Anschluss von Apparaten, sind vor Baubeginn der GV mit dem offiziellen Formular und mit entsprechenden Planunterlagen zu melden.

<sup>2</sup> Hausinstallationen von der Hauseinführung bis zur Messeinrichtung müssen offen und jederzeit zugänglich montiert sein. Diese Installationen dürfen nur durch die GV oder deren Beauftragte erstellt oder geändert werden.

<sup>3</sup> Hausinstallationen nach der Messeinrichtung dürfen nur durch die GV oder durch private Installateure, die über eine Installationsbewilligung des GR verfügen, erstellt oder abgeändert werden. Die Liste der Bewilligungsinhaber kann bei der GV erfragt werden. Als Grundlage zur Erteilung der Installationsbewilligung gelten die Richtlinien des SVGW.

<sup>4</sup> Spezialbewilligungen für Betriebsinstallateure und die Ermächtigung für die Erstellung einzelner Objekte werden im Rahmen der massgeblichen Vorschriften durch den GR erteilt.

<sup>5</sup> Vor der Messeinrichtung dürfen keine Anlagen und Armaturen montiert werden. Druckreguliereinrichtungen der GV sind davon ausgenommen.

<sup>6</sup> Hausinstallationen sind gemäss den von den eidgenössischen Behörden und vom GR als anwendbar erklärten Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erstellen und zu betreiben.

<sup>7</sup> Es dürfen nur Installationsmaterialien verwendet werden, die von anerkannten Prüfstellen wie dem SVGW geprüft und genehmigt sind. Die GV kann Ausnahme bewilligen. Alle Einrichtungen müssen dem Betriebsdruck entsprechen.

<sup>8</sup> Die Kosten der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft.

#### **Art. 29**

*Eigentumsverhältnisse* Hausinstallationen sind Eigentum des Grundeigentümers.

#### **Art. 30**

*Unterhalt* <sup>1</sup> Alle Hausinstallationen sind vom Grundeigentümer dauernd in gutem, dichtem und gefahrlosem Zustand zu halten.

<sup>2</sup> Allfällige Mängel sind zur Vermeidung von Schäden unverzüglich und gemäss den bestehenden Vorschriften beheben zu lassen. Dabei sind die Bestimmungen von Art. 28 einzuhalten.

<sup>3</sup> Die Kosten für den Unterhalt der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

#### **Art. 31**

*Kontrolle* <sup>1</sup> Alle Hausinstallationen unterstehen nach ihrer Erstellung oder Änderung im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Kontrolle durch die GV oder deren beauftragte. Die erste Kontrolle ist kostenlos.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Verlangen des Eigentümers werden unter Verrechnung des Aufwandes durchgeführt. Die GV kann im eigenen Interesse Nachkontrollen kostenlos durchführen.

<sup>3</sup> Bei Kontrollen festgestellte Mängel an den Hausinstallationen werden schriftlich der ausführenden Installationsfirma und dem Grundeigentümer mitgeteilt. Zur Instandstellung wird eine angemessene Frist eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine eingeschriebene Mahnung an den Eigentümer mit Kopie an die Installationsfirma mit neuer Fristangabe. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist die GV berechtigt, notwendige Änderungen selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Sind durch einen festgestellten Mangel möglicherweise Personen gefährdet, so ist die GV berechtigt, die Gaszufuhr zu unterbrechen.

<sup>4</sup> Installateure und Eigentümer werden durch die Vornahme von Installationskontrollen nicht von ihrer Haftpflicht entbunden.

#### 4. Druckreguliereinrichtung

##### Art. 32

*Definition* Als Druckreguliereinrichtung werden Anlagen bezeichnet, die einen konstanten Gasabgabedruck vor der Messeinrichtung gewährleisten.

##### Art. 33

*Notwendigkeit von Druckreguliereinrichtungen* Gasbezüger sind über Hausdruckregler oder Zählregler zu versorgen.

##### Art. 34

*Erstellen der Druckreguliereinrichtung* <sup>1</sup> Druckregler und deren Zusatzeinrichtungen werden durch die GV geliefert und dürfen nur durch diese oder von ihnen Beauftragte montiert und demontiert werden. Die Montage erfolgt nach den Leitsätzen und Richtlinien des SVGW.

<sup>2</sup> Die GV bestimmt nach Anhören des Eigentümers der anzuschliessenden Liegenschaft oder dessen Beauftragten die Art und Bemessung der Druckreguliereinrichtung.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Neuerstellung einer Druckreguliereinrichtung gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

##### Art. 35

*Eigentumsverhältnisse* Druckreguliereinrichtungen sind Eigentum der Politischen Gemeinde Pfungen.

##### Art. 36

*Unterhalt* Der Unterhalt der Druckreguliereinrichtungen erfolgt ausschliesslich durch die GV auf ihre Kosten.

##### Art. 37

*Schutz der Druckreguliereinrichtung* Die Druckreguliereinrichtungen sind gegen mechanische Beschädigung, Erschütterung, Frost, Hitze, Staub und Feuchtigkeit zu schützen. Der Eigentümer der Liegenschaft, in dessen Räumlichkeiten sich die Druckreguliereinrichtungen befinden, haftet für Schäden, die durch ihn oder Drittpersonen verursacht werden. Dies gilt auch für Abbruchliegenschaften, bei Umbauten und in leerstehenden Gebäuden.

##### Art. 38

*Änderungen* Änderungen bestehender Druckreguliereinrichtungen dürfen durch die GV vorgenommen werden und gehen auf ihr Kosten. Erfolgen die Änderungen im vorwiegenden Interesse des Gasbezügers, so trägt dieser anteilmässig die Kosten.

#### 5. Messeinrichtung

##### Art. 39

*Definition* Die Messeinrichtung dient der Feststellung des Gasbezugs in Volumeneinheit.

##### Art. 40

*Art der Messeinrichtung* Für Tarifbezüger werden in der Regel Zähler gesetzt, für Sonderabnehmer auch weitere Messeinrichtungen. Die GV entscheidet auch über die Art der Messeinrichtungen. Der Standort wird durch die GV nach den Bestimmungen der Leitsätze des SVGW festgelegt. Ein geeigneter Platz ist vom Bezüger kostenlos zur Verfügung zu stellen.

	<b>Art. 41</b>
<i>Erstellen der Messeinrichtung</i>	<p><sup>1</sup> Messeinrichtungen für Tarifbezüger werden in der Regel dürfen nur die GV oder deren Beauftragte geliefert, montiert und demontiert werden. Die Montage des Zählers geht zu Lasten der GV. Die Zähler-Montage und Demontage bei Umbauten, Änderungen oder Abtrennung der Gasinstallation geht zu Lasten des Grundeigentümers. Die Zählerauswechslung auf Grund der amtlichen Eichpflicht geht zu Lasten der GV.</p> <p><sup>2</sup> Private Messeinrichtungen werden durch die GV nur gegen Verrechnung eingerichtet. Es gelten aber auch für diese die eidgenössischen Vorschriften.</p>
	<b>Art. 42</b>
<i>Eigentumsverhältnisse</i>	Gasmesseinrichtungen, mit Ausnahme privater Zähler, sind Eigentum der Politischen Gemeinde Pfungen.
	<b>Art. 43</b>
<i>Unterhalt</i>	<p><sup>1</sup> Der Unterhalt der Messeinrichtungen erfolgt ausschliesslich durch die GV auf eigene Kosten.</p> <p><sup>2</sup> Die Messeinrichtungen werden nach den eidgenössischen Vorschriften geprüft, plombiert und in den gesetzlichen vorgeschriebenen Zeiträumen auf Anordnung der GV revidiert und geeicht.</p> <p><sup>3</sup> Private Messeinrichtungen werden durch die GV nur gegen Verrechnung unterhalten. Es gelten aber auch für diese die eidgenössischen Vorschriften.</p>
	<b>Art. 44</b>
<i>Schutz der Messeinrichtungen</i>	Der Schutz der Messeinrichtungen obliegt den Grundeigentümer. Messeinrichtungen sind gemäss Art. 37 zu schützen.
	<b>Art. 45</b>
<i>Austausch und Ersatz</i>	<p><sup>1</sup> Der Austausch und Ersatz von bestehenden Messeinrichtungen geht zu Lasten der GV und dürfen nur durch deren Beauftragte vorgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Nicht mehr benützte Messeinrichtungen werden durch die GV zu Lasten des Grundeigentümers demontiert, die Abstellarmatur wird geschlossen, verzapft und plombiert, sofern der Eigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Demontage eine Wiederverwendung innert sechs Monate zusichert.</p>
	<b>6. Apparate und Armaturen</b>
	<b>Art. 46</b>
<i>Definition</i>	Als Apparate werden alle Geräte, die der Nutzung des Gases dienen, als Armaturen die zum Betrieb der Apparate benötigten Einrichtungen und Brandschutzarmaturen bezeichnet.
	<b>Art. 47</b>
<i>Bewilligte Apparate</i>	Bei Neuinstallationen und beim Ersatz von Gasgeräten dürfen nur Apparate angeschlossen werden, die mit der vom GR als verbindlich erklärten SVGW-Prüfmarke ausgezeichnet sind. Ausnahmen können durch die GV bewilligt werden.

#### **Art. 48**

*Montage  
von Appa-  
raten und  
Armaturen*

<sup>1</sup> Bei der Montage von Apparaten sind die Vorschriften der Kantonalen Gebäudeversicherung sowie die Leitsätze und Richtlinien des SVGW einzuhalten.

<sup>2</sup> Neuanschlüsse, Änderungen oder Auswechslung von Apparaten sind vor Baubeginn der GV mit dem offiziellen Formular und den entsprechenden Unterlagen zu melden.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Montage von Apparaten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

<sup>4</sup> Die Apparate unterstehen der Kontrolle gemäss Art. 31 ff.

#### **Art. 49**

*Eigentums-  
verhält-  
nisse*

Die Apparate sind Eigentum des Grundeigentümers oder de Gasbezügers.

#### **Art. 50**

*Unterhalt*

<sup>1</sup> Für den Unterhalt der Apparate ist der Eigentümer verantwortlich. Der Eigentümer ist verpflichtet, solche Geräte nach d3en Vorschriften des Herstellers durch die Herstellerfirma, einen gemäss Art. 28, Abs. 3 berechtigten Installateur oder durch die GV überprüfen zu lassen. Dabei sind die jeweils gültigen Werkvorschriften und Normalien massgebend.

<sup>2</sup> Mängel hat der Eigentümer zur Vermeidung von Schäden unverzüglich und nach den bestehenden Vorschriften auf eigene Kosten beheben zu lassen.

### **7. Periodische Kontrollen**

#### **Art. 51**

*Periodische  
Kontrolle*

<sup>1</sup> Aufgrund der Verfügung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich vom September 1977 bzw. 13. November 1989 führt die GV periodisch und kostenlos eine Sicherheitskontrolle der Gas-, Hausinstallationen und Gasapparate durch.

<sup>2</sup> Mängel werden dem Grundeigentümer schriftlich mitgeteilt. Es wird gleichzeitig aufgefordert, diese innert einer festgellen Frist beheben zu lassen. Nach Verstreichen der Frist erfolgt eine eingeschriebene Mahnung mit neuer Fristangabe. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist die GV berechtigt, notwendige Änderungen selbst vorzunehmen oder ausführen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Sind durch gewisse Mängel möglicherweise Personen gefährdet, so ist die GV berechtigt die Gaszufuhr zu unterbrechen bzw. die entsprechenden Apparate ausser Betrieb zu nehmen.

## **III. Gasbezug**

### **1. Allgemeine Lieferbedingungen und Bezugsverhältnis**

#### **Art. 52**

*Grundsatz*

<sup>1</sup> Die GV liefert Gas nach Massgabe ihrer eigenen Bezugsmöglichkeiten, der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen, der jeweiligen Ausdehnungen ihres Versorgungsnetzes und der Wirtschaftlichkeit, zu den Bedingungen dieser Verordnung und zu den jeweils gültigen Tarifen unmittelbar n die einzelnen Gasbezüger für häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke sowie zu Heizzwecken.

<sup>2</sup> Für Sonderverträge oder Grossbezüger können durch den für die GV zuständigen GR von der Verordnung abweichende Bedingungen in Bezug auf Tarif, Kostentragung für Erstellung und Unterhalt der Anschlussleitung usw. festgelegt werden.

<sup>3</sup> Der GR genehmigt die Richtlinien für den Gasverkauf.

### **Art. 53**

*Gasbezüger* <sup>1</sup> Gasbezüger im Sinne dieser Verordnung ist:

- a) Der Grundeigentümer für ganz oder teilweise selbst benützte Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.
- b) Der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehender Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer ist Gasbezüger für:

- a) Diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von Abs. 1 lit. b) gemeinsam dienen und an Messeinrichtungen gemeinsam angeschlossen sind, sowie
- b) Diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, welche mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monate vermietet oder verpachtet sind.

### **Art. 54**

*Einzelzimmer und Untermietsverhältnisse* <sup>1</sup> Für einzelne Mansarden- oder Einzelwohnzimmer werden keine separaten Messeinrichtungen gesetzt.

<sup>2</sup> Bei Untermietsverhältnissen jeder Art bleibt der Hauptmieter, der mit dem Liegenschaftseigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Bezüger.

### **Art. 55**

*Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses* <sup>1</sup> Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Gasabgabe oder mit dem Abschluss eines Spezialvertrages und endet zu dem in der schriftlichen Abmeldung zufolge Eigentums- oder Besitzerwechsel oder bei Verzicht auf weitere Gaslieferungen zum abgegebenen Zeitpunkt.

<sup>2</sup> Jeder Bezügerwechsel ist der GV 10 Tage zum Voraus unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Bezüger der GV für den Gasverbrauch bis zum Bekanntwerden seines Wegzuges.

<sup>3</sup> für den Gasbezug in leerstehenden Räumen sowie für allfällige Gebühren für unbenützte Anlagen ist der Eigentümer der Liegenschaften der GV gegenüber haftbar.

<sup>4</sup> Der freiwillige Verzicht auf weitere Belieferung mit Gas ist der GV mindestens 30 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Der Bezüger haftet für die Bezahlung des bezogenen Gases und allfälliger Gebühren bis zum Ende des Bezugsverhältnisses.

<sup>5</sup> Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren.

### **Art. 56**

*Kein Anspruch auf Mehrbezug* Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Bezügern kein Rechtsanspruch auf Sicherstellung von Mehrbezüchern, es sei denn, solche seien vertraglich zugesichert worden.

### **Art. 57**

*Verwendung des Gases und Abgabe an Dritte* Das bezogene Gas darf nur zu den im Tarif oder Gaslieferungs-Vertrag festgelegten Zweck verwendet werden und ohne schriftliche Zustimmung der GV, abgesehen von den Fällen gemäss Art 53 und 54, nicht an Dritte weitergegeben werden.

### **Art. 58**

*Regelmässigkeit der Gasabgabe* Die Gasabgabe erfolgt in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranz in Bezug auf die physikalischen Eigenschaften.

### **Art. 59**

*Einschränkungen der Gasabgabe*

Wir die Gaszufuhr zufolge höherer Gewalt oder ausserordentlicher Verhältnisse im In- oder Ausland gestört, so ist die GV berechtigt, die Gasabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen sowie bei reparatur-, Unterhalt- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen. Vorausssehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Bezügeru rechtzeitig angezeigt.

### **Art. 60**

*Sorgfaltpflicht der Gasbezüger*

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen von Art. 5. Die Bezüger sind verpflichtet, bei einer Unterbrechung bzw. bei der Wiederaufnahme der Gaszufuhr, bei Druck- und Qualitätsschwankungen usw. den Anordnungen der GV strikte Folge zu leisten. Die Bezüger haften für Personen und Sachschäden, die sich aus Missachtung solcher Anweisungen ergeben.

### **Art. 61**

*Liefersperre*

<sup>1</sup> Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer massgebender Vorschriften, ist die GV nach vorgängig schriftlicher Mahnung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Bei widerrechtlichem Gasbezug
- b) Bei eigenmächtiger Änderung der Gasanlagen
- c) Wenn Gas zu anderen als den reglementarischen oder vertraglich festgelegten Zwecken verwendet wird
- d) Wenn den Beauftragten der GV der Zutritt zu den Anlagen verweigert oder sonst wie verunmöglicht wird (siehe Art. 8)
- e) Wenn die Installationen und Apparate verbindlichen Vorschriften der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden, des SVGW oder den Werkvorschriften der GV nicht entsprechen und trotz Fristansetzung des GR verfügen
- f) Wenn die Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, die über keine Installationsbewilligung verfügen
- g) Wenn der Anlagebesitzer seine Verpflichtung, die Hausinstallationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten, nicht nachkommt
- h) Bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung für Kosten von Gasbezug und Materiallieferungen oder Dienstleistungen
- i) Wenn beim Vorliegen besondere Bezugsverhältnisse der Abschluss eines Energielieferungsvertrags verweigert wird oder Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden

<sup>2</sup> Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der GV.

### **Art. 62**

*Lieferungsvorbehalte*

Gasapparate, welche die Gleichmässigkeit des Gasdruckes störend beeinflussen oder lokale, betriebliche unerwünschte Netzbelastungen verursachen könnten, werden entweder nicht oder nur zu besonderen Bedingungen angeschlossen.

### **Art. 63**

*Haftungs- und Schadenersatzausschluss*

<sup>1</sup> Ersatzansprüche gegen die GV für unmittelbare oder mittelbare Schaden aus rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Interessenten haben keinen Anspruch auf Schadenersatz irgendwelcher Art, wenn ihnen die weitere Abgabe von Gas verweigert wird.

## **2. Messung des Gasbezuges**

### **Art. 64**

*Allgemeines*

Der Gasbezug wird mittels Messeinrichtungen in Volumeneinheiten festgestellt.

<i>Messgenauigkeit</i>	<p><b>Art. 65</b> Die Messgenauigkeit ist eingehalten, solange die Messfehler innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegen.</p>
<i>Nachprüfung auf Verlangen des Bezügers</i>	<p><b>Art. 66</b> Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Bezüger bezweifelt, so kann er jederzeit schriftlich bei der GV eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten für die vom Bezüger verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfungsergebnis ins Unrecht versetzt wird.</p>
<i>Ermittlung des Gasverbrauches</i>	<p><b>Art. 67</b> Für die Ermittlung des bezogenen Gasvolumens sind die Angaben der Messeinrichtung massgebend.</p>
<i>Bedienung und Ableseung</i>	<p><b>Art. 68</b> Bedienung und Ablesung der Messeinrichtungen erfolgen durch die Funktionäre der GV. Die Ableseordnung wird durch die GV bestimmt.</p>
<i>Private Messeinrichtungen</i>	<p><b>Art. 69</b> Private Messeinrichtungen werden von der GV nicht abgelesen.</p>
<i>Messfehler</i>	<p><b>Art. 70</b> <sup>1</sup> Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang eines Zählers wird der Gasverbrauch wie folgt ermittelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.</li> <li>b) Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt eine Berichtigung des Gasverbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode.</li> <li>c) Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Gasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers durch die GV festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Periode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der Änderungen der Anschlusswerte und Bezugsverhältnisse.</li> </ol> <p><sup>2</sup> Wegen Beanstandungen darf die Bezahlung umstrittener Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.</p>
<b>3. Gebühren, Tarife und Verrechnung</b>	
<i>Eigenwirtschaftlichkeit</i>	<p><b>Art. 71</b> Bau- und Betrieb der GV sollen selbsttragend sein. Sie werden wie folgt finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anschlussgebühren</li> <li>– Erlös aus Gasverkauf</li> <li>– Zahlungen Dritter</li> </ul>
<i>Anschlussgebühr</i>	<p><b>Art. 72</b> Für den Einkauf in die bestehenden Einrichtungen der GV ist eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Gebühren- und Tarifordnung zu entrichten.</p>



<i>Tarife</i>	<b>Art. 73</b> Für die Verrechnung des Gasbezuges durch die GV wird das gemessene Gasvolumen nach den physikalischen Gesetzen und unter Berücksichtigung der mittleren physikalischen Eigenschaften des Gases in internationale Energieeinheit umgerechnet. Die Verrechnung der Gasbezüge erfolgt nach dem jeweils gültigen Tarif.
<i>Festsetzung</i>	<b>Art. 74</b> Die Gebühren- und Tarifordnung wird durch den GR festgesetzt.
<i>Verrechnungen an Untermieter</i>	<b>Art. 75</b> Bezüger die von der GV bezogenes Gas an Mieter oder Untermieter im Sinne von Art. 53 und 54 erlaubterweise weiterverrechnen, haben die einschlägigen Tarife anzuwenden. Die Berechnung eines Zuschlages für die Verwaltungskosten von max. 3 % ist zulässig.
<i>Rechnungstellung</i>	<b>Art. 76</b> <sup>1</sup> Die Rechnungstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, durch die GV im Einvernehmen mit dem GR zu bestimmenden Zeitabständen. <sup>2</sup> An Untermieter werden keine Rechnungen ausgestellt. <sup>3</sup> Zwischenablesungen erfolgen nur bei Bezügerwechsel.
<i>Rechnungsfehler</i>	<b>Art. 77</b> Bei allen Rechnungen für gelieferte Energie bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern (Rückvergütungen, Nachbelastungen) auf die Dauer von fünf Jahren vorbehalten. Die übrigen Forderungen der GV verjähren ebenfalls nach fünf Jahren.
<i>Beanstandungen</i>	<b>Art. 78</b> Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen bei der GV geltend zu machen.
<i>Zahlungen</i>	<b>Art. 79</b> Rechnungen sind netto innert 30 Tagen ab Faktura- bzw. Versanddatum zu bezahlen.
<i>Zahlungsverzug</i>	<b>Art. 80</b> Die GV ist berechtigt, für Mahnungen und die durch einen Zahlungsverzug verursachten Kosten und Umtriebe eine Gebühr in der Höhe der tatsächlichen Kosten zu erheben. Nach erfolgloser Mahnung wird die Betreibung eingeleitet. Es wird der durch die Finanzverwaltung festgelegte Verzugszins berechnet.

#### **IV. Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen**

<i>Strafbestimmungen</i>	<b>Art. 81</b> Wer vorsätzlich oder fahrlässig Vorschriften dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichteren Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.
<i>Vorbehalte des StGB</i>	<b>Art. 82</b> Vorbehalten bleibt die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen gemäss StGB, insbesondere die unrechtmässige Entziehung von Energie (Art- 146 StGB), die Störung von Betrieben, die der Allgemeinheit dienen (Art. 239 StGB) die Fälschung von Mass und Gewicht (Art. 248 StGB) und der Siegelbruch (Art. 290 StGB).
<i>Rechtsschutz</i>	<b>Art. 83</b> Rekurs gegen Entscheide des GR sind innert 20 Tagen beim Bezirksrat einzureichen.

**Art. 84**  
*Inkraftsetzung* Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.  
Pfungen, 12. Dezember 1991  
Namens der Gemeindeversammlung

sig. Peter Keller	sig. Werner Scheurer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber